

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. ...

ausgegeben am ... 2024

Gesetz

vom 5. Dezember 2024

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über
die Liechtensteinische Post**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Liechtensteinische Post
(LPG), LGBl. 1999 Nr. 36, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abge-
ändert:

Art. 18a Abs. 2 Bst. a und Abs. 5 Bst. b

2) Die Post kann folgende andere Finanzdienstleistungen ohne spezial-
gesetzliche Bewilligung anbieten:

a) Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b des Bankengesetzes;

5) Der Abschluss von Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarun-
gen mit einem der in Abs. 3 genannten Bewilligungsträger ist nur zulässig,
sofern dieser über die notwendige Bewilligung zur Erbringung der Zah-
lungsdienste oder anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Abs. 1 oder
2 verfügt. Wird eine solche Vereinbarung mit einer Bank mit Sitz in der
Schweiz abgeschlossen, so muss zudem sichergestellt sein, dass:

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 74/2024 und 137/2024

- b) zwischen der FMA und der zuständigen schweizerischen Behörde eine Kooperationsvereinbarung im Sinne von Art. 187 des Bankengesetzes besteht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom 5. Dezember 2024 in Kraft.